

Newsletter

Oktober 2011

Volksinitiative zur Reform der Erbschaftssteuer

Am 16. August 2011 wurde im Bundesblatt die Volksinitiative unter dem Titel „Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)“ veröffentlicht. Ablauf der Sammelfrist für die Unterschriften ist der 16. Februar 2013.

Sollte der Vorstoss Erfolg haben, wird der Bund frühestens ab 1. Januar 2016 eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer von 20% erheben.

Die neue Verfassungsbestimmung sieht vor, dass auf dem Nachlass von Personen die ihren letzten Wohnsitz in der Schweiz hatten oder deren Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist, eine Erbschaftssteuer von 20% anfällt. Neu würde die eidgenössische Steuer ungeachtet ihrer Höhe dem einzelnen Erben beziehungsweise dem Beschenkten sowie ungeachtet dem Verwandtschaftsgrades einheitlich zum Steuersatz von 20% erhoben. Somit würden neu Vermögensübertragungen (Schenkungen oder Erbschaften) an direkte Nachkommen nicht mehr steuerfrei möglich sein. Nicht besteuert würde eine Freigrenze von CHF 2 Mio. sowie Zuwendungen wie auch Erbschaften an den Ehegatten wie auch an den registrierten Partner. Des Weiteren sollen Geschenke von höchstens CHF 20'000 pro Jahr und beschenkte Person möglich sein. Besondere Bestimmungen im Sinne von Ermässigungen sollen zum Tragen kommen, falls Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung gehören.

Der Verfassungstext enthält eine brisante Übergangsbestimmung, wonach getätigte Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet werden. Wird die Initiative angenommen und ab dem 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, würden somit sämtliche seit dem 1. Januar 2012 ausgerichteten Schenkungen an die Erbschaft angerechnet und – unter Beachtung der Freigrenze von CHF 2 Mio. - mit 20% besteuert. Eine nach kantonaler Gesetzgebung entrichtete Schenkungssteuer auf steuerpflichtigen Schenkungen ab dem 1. Januar 2012 würde an die geschuldete Nachlasssteuer angerechnet.

Sollte der zukünftige Nachlass die Freigrenze von CHF 2 Mio. überschreiten, könnte es je nach Sachlage empfehlenswert sein, bis zum 31. Dezember 2011 über einen Teil des Vermögens zu disponieren. Dies könnte zum Beispiel mit der Schenkung einer Liegenschaft an Nachkommen unter Einräumung einer lebenslangen Nutzniessung oder eines Wohnrechts geschehen.